

NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG, Postfach 3446, 24033 Kiel

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Herr Thomas Rother
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2490**

Geschäftsführung

NordwestLotto Schleswig-Holstein
GmbH & Co. KG

Hausanschrift:
Andreas-Gayk-Straße 19/21
24103 Kiel

Postanschrift:
Postfach 3446, 24033 Kiel

Telefon +49 (0)431 98 05-0
Telefax +49 (0)431 98 05-444

service@nordwestlotto.de
www.lotto-sh.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
hs/scha

Telefon, Telefax
0431/98 05-410
0431/98 05-444

Datum
Kiel, 6. Juni 2011

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (Glücksspielgesetz)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrter Herr Rother,

wir möchten zunächst Bezug nehmen auf das Schreiben der EU-Kommission vom 09.05.2011 (Umdruck 17/2391).

Hierin stellte die Kommission fest, dass gem. § 6 Abs. 2 des GlücksspielGE die Veranstaltung regionaler Lotterien

- durch das Land selbst oder
- durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder
- durch betraute privatrechtliche Gesellschaften

möglich ist. Es sei nicht festgelegt, ob dies – entsprechend der ständigen Rechtsprechung des EuGH - in einem transparenten und nicht diskriminierenden Verfahren erfolgt und regt eine Klarstellung an.

Dies zugrunde gelegt, regen wir in Ergänzung unseres Schreibens vom 01.04.2011 (Umdruck 17/2184) an, den § 6 Abs. 2 GlücksspielGE in Anlehnung an den Glücksspielstaatsvertrag wie folgt zu formulieren:

.../2

„Die Veranstaltung von Lotterien ist dem Land zur Verwirklichung der Ziele des § 1 vorbehalten. Das Land kann auf gesetzlicher Grundlage Lotterien

- *selbst,*
- *durch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder*
- *durch privatrechtliche Gesellschaften, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar maßgeblich beteiligt sind,*
erfüllen.“

Die im dritten Spiegelstrich genannten Voraussetzungen erfüllt die NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH & Co. KG derzeit.

Hieran anschließend regen wir noch die Einbindung eines neuen Absatzes 3 im § 6 GlücksspielGE wie folgt an:

„Anderen als den in Abs. 2 Genannten, darf lediglich die Veranstaltung von Lotterien nach §§ 10, 15 sowie 16 erlaubt werden.“

Mit dieser Formulierung könnte das Ziel des Gesetzgebers, das Veranstalter-Monopol bei Lotterien zu erhalten, erreicht werden.

Des Weiteren nehmen wir Bezug auf das Schreiben der Staatlichen Lotterieverwaltung München als Federführer im Deutschen Lotto- und Totoblock (DLTB) vom 31.05.2011 und möchten Sie auf die Ausführungen der Unterzeichner im Rahmen der mündlichen Anhörung am 04.05.2011 zur Thematik eines möglichen Ausschlusses unseres Unternehmens aus dem DLTB aufmerksam machen:

Seiten 7 und 8 der Niederschrift:

„Im weiteren Verlauf seiner Ausführungen geht Herr Stracke auf drei Aspekte im Hinblick auf das Glücksspielgesetz und einen möglichen Alleingang Schleswig-Holsteins ein. Insoweit führt er aus, ein solcher Alleingang würde das große Risiko in sich bergen, dass die anderen 15 Bundesländer die schleswig-holsteinische Lottogesellschaft aus dem Deutschen Lotto- und Totoblock ausschließen. Somit könnte der Alleingang zum Wegfall von Einnahmen für das Land führen. Zudem widerspräche das dem Ziel einer in sich stimmigen und widerspruchsfreien Ausgestaltung des Glücksspielwesens in Deutschland und in Schleswig-Holstein.

Zu dem ersten Aspekt, dem möglichen Ausschluss Schleswig-Holsteins aus dem Deutschen Lotto- und Totoblock, legt Herr Stracke dar, der Grund dafür würde in der unterschiedlichen Gesetzeslage in den einzelnen Ländern liegen. Gemäß dem sogenannten Blockvertrag“ (vgl. Präambel Absatz 2 des Blockvertrages) „sei die geschäftliche Grundlage für ein Zusammenwirken der Länder des Deutschen Lotto- und Totoblocks das Verfolgen gleichartiger Ziele der Bundesländer. Zwar werde in dem Gesetzentwurf ausdrücklich auf die in § 1 des Glücksspielstaatsvertrages genannten Ziele Bezug genommen. Aber auch wenn sich die Formulierungen der Ziele des Glücksspielgesetzes und des Glücksspielstaatsvertrages ähnelten, würde bei einem Alleingang Schleswig-Holsteins die folgende Situation eintreten:

In Schleswig-Holstein würde eine weitreichende ungebremste Kommerzialisierung stattfinden; es würde hier eine unbegrenzte Anzahl von Sportwetten- und Lotterieveranstaltern mit nahezu freiem Vertrieb geben.

Die Betrugsverhinderung als Rechtfertigung für ein Lotteriemonopol für wenige Lotterien würde aufgehoben werden, und es würde ein Vertriebsgebiet entstehen, das sich sicherlich nicht nur auf Schleswig-Holstein begrenzen würde. Demgegenüber würde man in den übrigen 15 Bundesländern eine begrenzte Anzahl von Sportwetten und Lotterieveranstaltern, die Suchtprävention als Rechtfertigung für ein Lotteriemonopol für alle Lotterien sowie die Einhaltung des Regionalitätsprinzips hinsichtlich der Veranstaltung und Vermittlung vorfinden. Beide Konstruktionen verfolgten somit unterschiedliche Zielrichtungen und würden die gemäß dem Blockvertrag geforderte Einheitlichkeit eben nicht bieten.

Sicherlich könnten die Länder grundsätzlich eine Änderung des Blockvertrages vornehmen, stellt Herr Stracke klar, um eine anders definierte Grundlage des Zusammenwirkens der Länder im Bereich Glücksspiel zu schaffen. Allein die zuvor genannte Ausweitung des Vertriebsgebietes für Vermittler über die Grenzen von Schleswig-Holstein hinaus läge jedoch nicht im Interesse der übrigen Länder, denn Schleswig-Holstein würde Steuereinnahmen aus anderen Bundesländern abziehen. Wenn Lotto 6aus49 von Schleswig-Holstein aus in anderen Ländern angeboten werden würde, würde dies die Existenz von Lotto 6aus49 in ganz Deutschland gefährden; hoch dotierte Jackpots würden ausbleiben, das Produkt würde dadurch unattraktiver werden. Dies wäre das Ende des traditionellen Lotto 6aus49 in ganz Deutschland. Ein solches Szenario aber könne nicht im Interesse der Länder liegen.“

Seiten 14 und 15 der Niederschrift:

„Wenn er nach der juristischen Seite gefragt werde, dann könne er nur darauf hinweisen, fügt Herr Horak hinzu, dass es nun mal einen Blockvertrag zwischen 16 Lotteriegesellschaften gebe, also eine vertragliche Grundlage nach dem Gesellschaftsrecht, in der alle 16 Vertragsschließenden vereinbart hätten, eine gemeinschaftliche Poolung in strenger Anlehnung an die Präambel des Glücksspielstaatsvertrages vorzunehmen. Wenn nun aber die Präambel des schleswig-holsteinischen Glücksspielgesetzes in eine andere Richtung als die Präambel des Staatsvertrages gehe, dann könne er sich eben gut vorstellen, bekräftigt Herr Horak, dass zumindest einige der Vertragsschließenden Länder den Antrag stellten, Schleswig-Holstein aus dem Deutschen Lotto- und Totoblock auszuschließen.

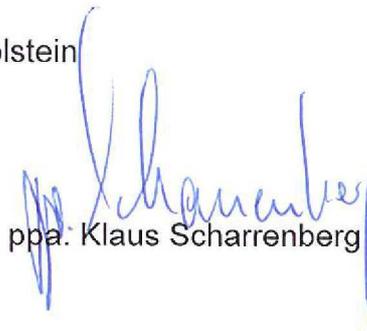
Herr Scharrenberg, der Justiziar von NordwestLotto Schleswig-Holstein GmbH, merkt unter Hinweis auf das bereits mehrfach angesprochene Generieren zusätzlicher Umsätze noch an, wenn die Idee bestehe, auch Umsätze aus dem Ausland zu generieren, dann sehe der Blockvertrag hierfür eine Spezialregelung“ (§ 2 Absatz 2 Blockvertrag) „vor. Danach sei das Einspielen von Umsätzen aus dem Ausland nur mit Zustimmung aller Blockpartner zulässig, weil anderenfalls das Spielsystem Lotto 6aus49 gefährdet werden würde. Mehr Spieler bedeuteten mehr Spielreihen, mehr Spielreihen bedeuteten geringer werdende Chancen, dass es einen Jackpot gebe, und ohne Jackpot würde die Lotterie nicht mehr so attraktiv sein wie bisher.“

Mit freundlichen Grüßen

NordwestLotto Schleswig-Holstein
GmbH & Co. KG



Helmut Stracke



ppa. Klaus Scharrenberg